

Samstag den 17. Juni 1871.

(242—1)

Nr. 5582.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Magistrate ist eine Amtdiennerstelle mit einer Jahreslöhnung von 250 fl. ö. W. erledigt, zu deren Besetzung ammit der Concurs bis 8. Juli l. J.

ausgeschrieben wird.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben hieramts ihre Gesuche zu überreichen und sich darin über ihr Alter, über ihr sittliches Verhalten und über die vollständige Kenntniz der beiden Landessprachen in Wort und Schrift glaubwürdig auszuweisen.

Stadtmagistrat Laibach, am 13. Juni 1871.

Der Bürgermeister: **Deschmann.**

(237—3)

Nr. 125.

Concurs-Ausschreibung.

In Folge Ermächtigung des hohen k. k. Landes Schulrathes wird die durch den Tod erledigte Lehrersstelle mit slovenischer Unterrichtssprache an der Volksschule in Neudegg hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche bis längstens Ende Juni d. J. anher überreichen.

k. k. Bezirksschulrath Rudolfswerth, am 10ten Juni 1871.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:
Gfel.

(240—1)

Nr. 451.

Rundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1871.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1872 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1870 bis 1871 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Ruknießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u. Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-ertrags-Bekanntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in dieselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach

von zuunterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1871 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1872 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Unerwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1870 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß

in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzins in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeiträgen angelegt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungs-leerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wieder-mietung leer gestandener Ubicationen die dies-fälligen Anzeigen anher zu überreichen sind, und daß bei fortwährendem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Ueberstiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekanntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zins-verheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Suber-nial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18.051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zins-ertrag abwerfen, doch im Wege der Parific-ation ein angemessenes Zinsertragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekannt-nisses ist die Klausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekanntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevoll-mächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekanntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf dem-selben kein Collectivname beigefügt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zins-ertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Ver-pflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fas-sion ausgesetzten Zinsbeträge genau angege-ben werden müssen, bleiben für das beizusetz-ende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Na-mensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkundigen Hauseigenthü-mern muß das beigefügte eigenhändige Kreuz-zeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conserip-tionszahl oder zugleich mit mehreren derlei

Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgefordertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins-ertrags-Fassungen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

- a) **Der inneren Stadt**
der 3. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 4. " " " " " " 101 " " 200,
" 5. " " " " " " " 201 " " lit. G.

- b) **Der St. Peter-Vorstadt**
der 6. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
- c) **Der Kapuziner-Vorstadt**
der 7. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
- d) **Der Gradtscha-Vorstadt**
der 8. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- e) **Der Polana-Vorstadt**
der 10. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
- f) **Der Karlstädter-Vorstadt**
der 11. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- g) **Der Vorstadt Hühnerdorf**
der 12. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- h) **Der Vorstadt Krakau**
der 13. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

- i) **Der Vorstadt Tirmau**
der 14. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
 - k) **Für den Karolinengrund**
der 15. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 68.
- Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.
Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zins-ertrags-Bekenntnisse nicht zühält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.
Laibach, am 12. Juni 1871.
K. k. Steuer-Local-Commission.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 137.

(1397—1) Nr. 3878.
Reassumirung dritter exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:
Es sei über Ansuchen des Herrn Josef Spellar von Feistritz die mit Bescheide vom 10. December 1866, Z. 7212, auf den 6. April 1867 angeordnet gewesene, jedoch sistirte dritte executive Feilbietung der dem Herrn Franz Kuntara von Harije gehörigen, im Grundbuche ad Gut Strainach sub Urb.-Nr. 21 vorkommenden, zu Harije gelenen Realität im Reassumirungswege mit dem vorigen Anhang auf den 28. Juli l. J.,
Vormittags 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei angeordnet worden.
K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 31ten Mai 1871.

(1347—1) Nr. 2148.
Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht, daß in der Executionssache der Frau Carolina Bilicus, durch Herrn Carl Bremrou von Adelsberg, gegen Franz Celhar von St. Peter die mit dem Bescheide vom 26. November 1870, Z. 6362, auf den 28. April 1871 angeordnete dritte executive Feilbietung der Realität Urb.-Nr. 20 ad Herrschaft Prem pcto. 309 fl. 58 kr. c. s. c. auf den
24. October 1871,
Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhang übertragen wurde.
K. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 22. April 1871.

(1388—1) Nr. 739.
Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:
Es sei über das Ansuchen des Gregor Stritof von Planina gegen Johann Ale-menc von Jakobovic wegen aus den Zahlungsaufträgen vom 17. Juni 1870, Z. 2482 und 2485, schuldigen 560 fl. und 552 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rctf.-Nr. 164/16 und 165 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 5140 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungs-Tagfakungen auf den
15. September,
13. October und
17. November 1871,
jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.
Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksgericht Planina, am 4ten Februar 1871.

(1395—1) Nr. 3555.
Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:
Es sei über Ansuchen der Frau Josefine Zelovset von Feistritz die mit dem Bescheide vom 12. November 1870, Z. 7663, auf den 26. d. M. angeordnete dritte executive Feilbietung der dem Anton Celigoj von Parje gehörigen Realität Urb.-Nr. 73 ad Gut Mähthofen mit Verbehaltung des Ortes, der Stunde und mit dem vorigen Anhang auf den
21. Juli d. J.
übertragen worden.
K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 23ten Mai 1871.

(1398—1) Nr. 1236.
Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Littai wird hiemit bekannt gemacht:
Es sei über das Ansuchen des Johann Kastelic, durch den k. k. Notar Herrn Johann Terpin von Littai, gegen Anton Blisef von Zelenc Nr. 4 weger: schuldigen 100 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche Slattenegg sub Rctf.-Nr. 75 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 438 Gulden 16 $\frac{2}{3}$ kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagfakungen auf den
27. Juni,
27. Juli und
29. August 1871,
jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.
Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksgericht Littai, am 1ten Juni 1871.

(1369—1) Nr. 2380.
Erinnerung

an Mathias Zvec.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Mödling wird dem derzeit unbekanntem Mathias Zvec von Vertaca Hs.-Nr. 19 hiemit erinnert:
Es habe Anton Blath von Vertaca wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 9 fl. c. s. c. sub praes. 18ten April 1871, Z. 2380, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagfakung auf den
26. Juli 1871,
früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 18 der allh. Entschliesung vom 18. October 1845 angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Johann Fuchs von Semic als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.
Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher-

nahmhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.
K. k. Bezirksgericht Mödling, am 18ten April 1871.

(1384—1) Nr. 5906.
Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:
Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur die executive Versteigerung der dem Martin Pangrec gehörigen, gericht-lich auf 360 fl. geschätzten Realität Rctf.-Nr. 3 ad Grundbuch Hopfenbach pcto. 101 fl. 55 kr. f. A. bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagfakungen, und zwar die erste, auf den
17. Juli,
die zweite auf den
21. August
und die dritte auf den
22. September 1871,
jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.
Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
Rudolfswerth, am 19. Mai 1871.

(1299—3) Nr. 3688.
Erinnerung

an Primus Tome und seine unbekanntem Erben.
Von dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit kundgemacht:
Es habe Valentin Tome von Dolnice wider Primus Tome und seine unbekanntem Erben eine Klage auf Erisung der auf Namen Primus Tome vergewährten Ueberlandrealität Commenda Laibach Grundbuchs T. VI, Fol. 272, Urb.-Nr. 17 in Podutik mit allem An- und Zugehör hiergerichts angebracht, worüber die Tagfakung auf den
30. Juni 1871,
Vormittags 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes derselben unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Razlag zum Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.
Dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Händen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen haben, widrigens falls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 12. März 1871.

(1300—3) Nr. 6623.
Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:
Es sei über Ansuchen des Martin Gorsic, durch Dr. Sajovic, die executive Versteigerung der dem Josef Poderzaj von Großlippein gehörigen, gerichtlich auf 2111 fl. 20 kr. geschätzten, im Grundbuche Weissenstein sub Urb.-Nr. 207, Einlage-Nr. 13 ad Lippein vorkommenden Realität bewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Tagfakungen, und zwar die erste auf den
28. Juni,
die zweite auf den
29. Juli
und die dritte auf den
30. August 1871,
jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.
Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
Laibach, am 4. Mai 1871.

(1280—3) Nr. 2716.
Erinnerung.

Von dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird den Franz Brcian'schen Erben von Smelitschitschberg hiemit erinnert:
Es habe wieder sie bei diesem Gerichte Anton Somrak von Unterfreihof, durch Herrn Dr. Sedl, die Klage auf Zahlung der Entschädigungsbeträge pr. 170 fl., 90 fl., 49 fl., 88 fl. und 7 fl. angebracht, worüber mit Bescheid vom Heutigen, Z. 2716, die Tagfakung auf den
23. August 1871,
früh 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde.
Da der Aufenthaltsort der geklagten Erben des Franz Brcian diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Advocaten Herrn Dr. Josef Rosina als Curator ad actum bestellt.
Dieselben werden hievon zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen, auch diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Verteidigung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und die Beklagten, welchen es übrigens frei steht, ihre Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
Rudolfswerth, 7. April 1871.